

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecher: Baumgartner-Flawil)

Gliederungstitel nach Art. 35: 9. Ombudsstelle

Art. 35^{bis} (neu):

Es existiert eine unabhängige Ombudsstelle. Die Ombudsperson prüft, berät und vermittelt in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche nach Art. 34 und 35 fallen.

Artikeltitel:

Zuständigkeit und Aufgaben

Begründung:

Obwohl die Ombudsstelle im Universitätsstatut eine wichtige Rolle einnimmt, wird sie im Universitätsgesetz nicht erwähnt. Das Statut stützt sich auf das Universitätsgesetz und benötigt deshalb eine Grundlage, einen Artikel im Universitätsgesetz, der die Unabhängigkeit und Zuständigkeit definiert.